Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)



(Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen fliegenden Baues ist mindestens **1 Woche vorher** der Bauaufsicht anzuzeigen.)

Absender*in	Name		Vorname
	Straße, Hausnummer PLZ, Ort		
	Telefon		Fax
	Mobil		E-Mail
Art des fliegenden Baus	☐ Zelt ☐ Bühne /Tribüne ☐ Fahrgeschäft ☐		
Aufstellort	PLZ, Ort, Fl.Nr.		
	Straße, Hausnummer		
Antragsteller*in	Name		Vorname
	Straße, Hausnummer PLZ, Ort		
Veranstaltung	Art der Veranstaltung		
	Aufstellzeit vo	on	bis
	Gebrauchsabnahme Datum		Uhrzeit
Prüfbuch / TÜV-Abnahme	Nummer des Prüfbuches		Gültigkeit bis
Abnahme durch einen Sachverständigen (TÜV) erforderlich?	□ ja		nein
Anlagen	☐ Bauzeichnungen ☐ Bestuhlungsplan ☐		
Joh voraflichte mich die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kesten /Cehühzen und Auglanden Voran-haren			
Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen.			
Ort, Datum		Unterschrift Betreiber*in oder Veranstalter*in	

Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Definition

"Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden" (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dazu zählen Fahrgeschäfte, wie Karussells, (Luft-)schaukeln, Riesenräder, Achterbahnen und dergleichen, Schaubuden, nicht ortsfeste Tribünen, Bühnen oder Bühnenüberdachungen, Festzelte, Zirkuszelte und dergleichen.

Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Dies sind:

- · Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- · Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m²
- · Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und einer Höhe bis zu 5 m
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,5 m
- Toilettenwägen

Bei Aneinanderreihung oder Aufbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich.

Keine fliegenden Bauten sind beispielsweise Baustelleneinrichtungen, Baugerüste, Zelte, die dem Wohnen dienen, Zelthallen, die einer ortsgebundenen Nutzung dienen (hier ist unter Umständen eine Baugenehmigung erforderlich), Wohnwägen sowie in Freizeitparks oder ähnlichen Einrichtungen dauerhaft aufgestellte Anlagen und dergleichen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen. Hierzu soll das beiliegende Anzeigeformular verwendet werden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige, wie z.B. nach der Sonderbauverordnung oder dem TÜV, sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle der Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Die örtlichen Gegebenheiten sind bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- · Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
- · Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrzufahrten
- Baugrundverhältnisse
- · Anordnung von Ballast anstelle von Erdnägeln
- · Nachdem fliegende Bauten in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet werden, ist bei einer Aufstellung in der Winterzeit durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.
- Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Hierzu zählen z. B. Lärmimmission, Stellplatzfragen, Naturschutz, etc.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen, z. B. nach dem Gaststättengesetz oder dem Naturschutzrecht, sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag zu stellen.

Versammlungsstättenverordnung

Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baues nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO).

Ansprechpartner im Landratsamt Kitzingen

Wenn Sie Fragen haben, ist die stellv. Kreisbaumeisterin, Frau Alexandra Kriebel, gerne telefonisch unter der Rufnummer 09321 928-6113, per Telefax 09321 928-6199 oder per E-Mail an alexandra.kriebel@kitzingen.de, für Sie erreichbar. Wir sind Ihnen gerne behilflich.

Stand: Januar 2024

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage der für die Genehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten.